

ZH_OBERGERICHT RT160115 vom 27. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160115

FR: ZH_OBERGERICHT RT160115 du 27 juillet 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160115 del 27 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

November 2015 unbeantwortet geblieben. Entsprechend sei auch keine Ratenzahlungsvereinbarung möglich gewesen. Daher ersuche sie das Gericht darum, die Ratenzahlung zu ermöglichen (Urk. 12 S. 3 ff.). Damit aber beschränkt sich die Gesuchsgegnerin darauf, auf einer Ratenzahlungsvereinbarung bzw. auf der Behandlung ihres Antrages auf Erlass der Rückforderung zu bestehen. Die Gesuchsgegnerin ist erneut auf die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens hinzuweisen: In diesem Verfahren wird nicht geprüft, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht, sondern es wird einzig geprüft, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen kann, kann ebenso wenig im Rechtsöffnungsverfahren geprüft werden, sondern wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). Schliesslich ist die Gesuchsgegnerin darauf hinzuweisen, dass es nicht in der Kompetenz des Rechtsöffnungsgerichts liegt, die Gesuchstellerin zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung oder zur Behandlung des Erlassgesuches zu verpflichten. Ebenso wenig sind die Vorinstanz und die angerufene Kammer, welche die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentcheid zu beurteilen hat, zuständig für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung bzw. für die Behandlung des Erlassgesuchs. Dementsprechend aber bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid. 2.4 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 4 - 3.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Die Gesuchsgegnerin ersucht für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 12 S. 3). Dieses Gesuch ist zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). 3.3 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.